

# **B e t r i e b s s a t z u n g**

**für die**

**Verbandsgemeindewerke Wörrstadt  
-Eigenbetrieb Abwasser-**

**vom 15. Juli 2016**

Der Verbandsgemeinderat Wörrstadt hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2016 auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) – in der jeweils geltenden Fassung - die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **Inhalt**

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs.....	2
§ 2 Name des Eigenbetriebs.....	3
§ 3 Stammkapital .....	3
§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers .....	3
§ 5 Werksausschuss.....	4
§ 6 Bürgermeister .....	4
§ 7 Werkleitung .....	5
§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung .....	6
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen .....	6

## **§ 1**

### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Verbandsgemeinde Wörrstadt werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist:
  - das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen,
  - das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen,
  - die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und dessen Entsorgung.
- (3) Benachbarte Gemeinden können nach dem Abschluss entsprechender Vereinbarungen an die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Verbandsgemeinde Wörrstadt angeschlossen werden.  
Die Entsorgung des Abwassers aus der Ortsgemeinde Partenheim erfolgt durch den Abwasserzweckverband „Untere Selz“ (AVUS), die Entsorgung des Abwassers aus der Ortsgemeinde Gabsheim erfolgt durch den Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen (ZAR), die Entsorgung der Ortsgemeinden Armsheim, Gau-Weinheim, Sulzheim, Wallertheim und Ortsteil Rommersheim der Stadt Wörrstadt erfolgt durch den Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Wöllstein.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ist der Eigenbetrieb im Rahmen einer mit der Verbandsgemeinde Wöllstein abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 16.12.2004 berechtigt, auch außerhalb des Gebietes des Einrichtungsträgers tätig zu werden und die Geschäftsführung der Kläranlage Gau-Bickelheim zu übernehmen.
- (5) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (6) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (7) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Wörrstadt über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.

## **§ 2 Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

Verbandsgemeindewerke Wörrstadt  
-Eigenbetrieb Abwasser -

## **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 7.700.000,00 Euro

## **§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wörrstadt beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 100.000,- EUR übersteigen,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

## **§ 5**

### **Werksausschuss**

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werksausschuss, der aus 12 Mitgliedern besteht. Mindestens 6 Mitglieder müssen Mitglied des Verbandsgemeinderates sein. Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Zum Werksausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu; diese haben beratende Stimme.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet abschließend insbesondere über
1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO. Bei Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO im Einzelfall ab 25.000 Euro bis 100.000,00 Euro,
  2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Sätze und Tarife handelt.
  3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen des Vermögensplanes im Wert von 25.001,00 bis 100.000 € in jedem Einzelfall, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des KomZG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
  4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
  5. den Erlass von Forderungen in Höhe von 2.501,00 Euro bis 12.500,00 Euro und die Niederschlagung von Forderungen in Höhe von 5.001,00 Euro bis 12.500,00 Euro,
  6. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen ab 15.000,00 Euro.

## **§ 6**

### **Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs Abwasser sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.